VERORDNUNG (EWG) Nr. 1980/79 DER KOMMISSION

vom 7. September 1979

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1248/79 (4), hat der Abfüllbetrieb vor Ablauf jedes Monats einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe für die Olivenölmengen zu stellen, die im Vormonat aus diesem Betrieb ausgeliefert worden sind. Wegen der besonderen Lage in Italien ist von dieser Vorschrift abzuweichen und vorzusehen, daß die Anträge auf Gewährung der Beihilfe für die Olivenölmengen, die im Juni 1979 aus einem italienischen Abfüllbetrieb ausgeliefert worden sind, bis Ende August 1979 gestellt werden können.

Nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 muß im Hinblick auf die Freigabe der Kaution der Nachweis darüber, daß eingeführtes Olivenöl in einen Zustand gebracht worden ist, daß es nicht in den Genuß der Verbrauchsbeihilfe kommen kann, binnen vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Abfertigung des betreffenden Olivenöls zum freien Verkehr erbracht werden. Diese Frist hat sich in Anbetracht der Handelsgepflogenheiten als unzureichend erwiesen. Sie ist daher zu verlängern.

Die italienische und die deutsche Fassung der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 557/79 enthält einige Fehler, die berichtigt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 557/79 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt :

„Für die Olivenölmenge, die im Juni 1979 aus einem Abfüllbetrieb in Italien ausgeliefert worden ist, ist der entsprechende Beihilfeantrag jedoch bis spätestens 31. August 1979 zu stellen."

2. Artikel 13 Absatz 1 wird in der deutschen Fassung durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(1) Die Abfertigung von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs zum freien Verkehr setzt den Nachweis voraus, daß die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 genannte Kaution gestellt worden ist. Ausgenommen hiervon ist Olivenöl der Tarifstellen 15.07 A I a) und 15.07 A II in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens netto 5 Litern."

3. In Artikel 13 Absatz 3 wird die italienische Fassung durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„3. La cauzione viene costituita, a scelta del richiedente, in contanti o sotto forma di garanzia fornita da un istituto che risponda ai requisiti fissati dallo Stato membro in cui la cauzione è costituita."

4. In Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.

5. Artikel 14 wird in der deutschen Fassung durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 14

(1) Das in Artikel 13 Absatz 4 genannte Öl gilt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 dann als in einen Zustand gebracht, daß es nicht in den Genuß der Verbrauchsbeihilfe kommen kann, wenn es

a) in einem in der Gemeinschaft gelegenen Betrieb in unmittelbare Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von höchstens netto 5 Litern, die nicht die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Kennummer tragen, abgefüllt wurde und diesen Betrieb verlassen hat, oder

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 24. 3. 1979, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 159 vom 27. 6. 1979, S. 5.

b) das geographische Gebiet der Gemeinschaft in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als netto 5 Litern ohne Kennummer oder nicht abgefüllt verlassen hat oder

c) zur Herstellung von Fisch- oder Gemüsekonserven verwendet worden ist, ohne daß die Erstattung bei der Erzeugung gewährt wurde, die für Olivenöl gemeinschaftlichen Ursprungs vorgesehen ist, das für die Fisch- oder Gemüsekonservenherstellung verwendet wird.

(2) Die Betriebe, die das in Artikel 13 Absatz 4 genannte Olivenöl in einen Zustand gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder c) zu verbringen beabsichtigen, haben zuvor die Behörde des betreffenden Mitgliedstaats davon zu unterrichten.

Für das in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Öl haben die nicht anerkannten Betriebe nach Maßgabe von Artikel 3 Buchstaben b) bis i) eine Lagerbuchhaltung zu führen, die durch die Angabe der Olivenölbestände zu ergänzen ist, die zu dem Zeitpunkt vorhanden sind, zu dem die im vorstehenden Unterabsatz genannte Unterrichtung der zuständigen Behörde erfolgt.

Bei dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Öl haben sich die Betriebe an die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 615/71 zu halten.

(3) Auf Antrag der in Absatz 2 genannten Betriebe stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs aus, wenn die betreffenden Betriebe nachweisen, daß sie das Öl in einen Zustand gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder c) verbracht haben.

(4) Im Falle der Ausfuhr wird dieser Nachweis wie im Falle der Ausfuhrerstattung erbracht. Dieser Nachweis ist der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind. Auf Antrag stellt die Behörde die in Absatz 3 genannte Bescheinigung aus.

Wurde das Öl im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nach der Schweiz oder nach Österreich ausgeführt oder wurde es im Rahmen dieses Verfahrens durch diese Länder befördert, bevor es sein Bestimmungsland erreichte, so wird die Bescheinigung erteilt, sofern der Beweis erbracht wird, daß das betreffende Öl in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt worden ist, ausgenommen, wenn es während des Transports durch höhere Gewalt untergegangen ist.

(5) Auf Olivenöl, für welches eine Bescheinigung gemäß Absatz 4 ausgestellt worden ist, können nur dann die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 angewendet werden, wenn die betreffende Bescheinigung annulliert wird oder eine neue Kaution gemäß Artikel 13 gestellt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident